



Satzung

§1 Name und Sitz

Die freie Wählergemeinschaft Elbmarsch führt den Namen

FREIE WÄHLERgemeinschaft - Elbmarsch e.V., abgekürzt **FW-Elbmarsch e.V.**

Sie hat ihren Sitz in Tespe.

§2 Zweck und Ziel

1. Der Zweck ist ein Zusammenschluss von Einwohnern der Samtgemeinde Elbmarsch, die sich frei von parteipolitischen Zwängen für das Wohl ihrer Samtgemeinde / Gemeinde einsetzen. Er ist ausschließlich darauf ausgerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
2. Die **FW-Elbmarsch e.V.** bekennt sich zu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Niedersachsen.
3. Die **FW-Elbmarsch e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel der **FW-Elbmarsch e.V.** dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der **FW-Elbmarsch e.V.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der **FW-Elbmarsch e.V.** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können nur natürliche Personen werden; Personen unter 18 Jahren nur mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung
 - durch Ausschluss; bei vereinschädigendem Verhalten kann nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Die Gründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
 - durch Tod

§ 4 Organe der *FW-Elbmarsch e.V.*

Organe der *FW-Elbmarsch e.V.*, sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen, sie sind per E-Mail, alternativ in Schriftform zu stellen und sind in der Versammlung zu behandeln. In der Versammlung gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn es die Mitgliederversammlung beschließt, ausgenommen sind Satzungsänderungsanträge.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

5. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Aufstellung der Kandidaten/innen für die Kommunalwahl zum Kreistag, der Samtgemeinde Elbmarsch und den Gemeinden der Samtgemeinde Elbmarsch nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes.
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge der Mandatsträger
 - Beschlüsse über Anträge
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Ausschluss von Mitgliedern
 - Sonstige und nach der Satzung und Gesetz zugewiesene Aufgaben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart(in)
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Pressesprecher/in
 - dem/der Beauftragten für elektronische Medien
 - Mandatsträger gehören mit Übernahme ihres Mandates automatisch als Beisitzer dem Vorstand an und haben als solche auch Stimmrecht.
2. Die **FW-Elbmarsch e.V.** wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und im Verhinderungsfall durch die/den 2. Vorsitzende/n vertreten (§26 BGB).
3. Die Bankgeschäfte der **FW-Elbmarsch e.V.** werden in alleiniger Vollmacht durch den/die Kassenwart(in) getätigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend der Satzung. Er ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für die **FW-Elbmarsch e.V.** ohne Zustimmung der Mitglieder nur mit Beschränkung auf das Vermögen der **FW-Elbmarsch e.V.**, höchstens jedoch in Höhe von 500 EURO eingehen. Der Kassenbestand (Konto, Handkasse usw.) ist immer im Guthaben zu führen.
7. Einzelne Mitglieder können keine Aufträge im Namen der **FW-Elbmarsch e.V.** an Dritte erteilen.

§7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Sonderbeiträge sind in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

§8 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu berichten.

§9 Formvorschriften

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; sie sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Bei der nächsten Sitzung hat das jeweilige Organ das Protokoll zu genehmigen.

§10 Satzungsänderungen

1. Über die Änderung der Satzung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beschluss benötigt eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen sind auf der Grundlage des BGB und des Vereinsrechts durchzuführen.

§11 Mitgliedschaft im Landesverband

Die **FW-Elbmarsch e.V.** ist Mitglied des Landesverbandes FREIE WÄHLER - Niedersachsen.

1. Die **FW-Elbmarsch e.V.** erkennt die Satzung des Landesverbandes an.
2. Die **FW-Elbmarsch e.V.** erkennt die Beitrags- und Finanzordnung des Landesverbandes an.

§ 11a Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER

Jedes Mitglied der **FW – Elbmarsch e.V.** kann zudem Mitglied in der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER werden, die dem Parteiengesetz unterliegt.

§12 Auflösung der *FW-Elbmarsch e.V.*

Die Auflösung der **FW-Elbmarsch e.V.** kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Sie ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen. Die Versammlung hat auch zu beschließen, an welche/n in der Gemeinde Tespe ansässigen gemeinnützige/n Verein/e das Vermögen zu übergeben ist.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung der **FW-Elbmarsch e.V.** ist erstmalig am 16.02.2016 beschlossen worden, tritt mit diesem Datum in Kraft und wird durch evtl. Beschlüsse der jeweiligen Mitgliederversammlungen aktualisiert.

Tespe, den 16.02.2016